



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2016

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	6. 5. 2016	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Verwaltungsdienst – VAPhBD)	266
223	25. 5. 2016	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs.	289

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20301

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für Lauf-
bahnen des höheren bautechnischen Verwaltungs-
dienstes im Land Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung höherer
bautechnischer Verwaltungsdienst – VAPhBD)**

Vom 6. Mai 2016

Auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung, Einstellung, Rechtstellung
- § 4 Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 5 Begriffe und Dauer
- § 6 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsgliederung
- § 7 Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Überwachung der Ausbildung
- § 10 Beurteilung während der Ausbildung
- § 11 Urlaub
- § 12 Entlassung

Teil 3

Große Staatsprüfung

- § 13 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 14 Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Art der Prüfung
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 27 Veröffentlichung von Anlagen
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

§ 2

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau im Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Stadtbauwesen im Lande Nordrhein-Westfalen,
3. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen,
4. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau im Land Nordrhein-Westfalen und
5. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 5 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. ein mit der Diplom-(haupt-)prüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit einer vorgeschriebenen Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) oder einer vergleichbaren Kombination von Studiengängen an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studienangebot abgelegt hat. Die Voraussetzung wird auch durch einen konsekutiven Masterabschluss an einer in- oder ausländischen Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit einer Mindeststudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) erfüllt. Entsprechendes gilt für einen für den höheren Dienst akkreditierten Masterstudiengang an einer Fachhochschule.

Für Bewerbungen von Staatsangehörigen der Europäischen Union wird auf § 12 Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, und die hierzu ergangene Verordnung verwiesen.

(3) Erforderlich sind im Einzelnen für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder ein Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege oder ein Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauinge-

- nieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Stadtbauwesen ein Studium des Bauingenieurwesens,
 3. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Straßenwesen ein Studium des Bauingenieurwesens,
 4. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens und
 5. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik. Anerkannt werden können auch Fachrichtungen, deren Vordiplome auf der Basis von Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik oder Werkstofftechnik für die Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik gegenseitig anzuerkennen sind.

§ 3

Bewerbung, Einstellung, Rechtstellung

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörde für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Laufbahnen ist das für Bauen und Verkehr zuständige Ministerium oder eine von diesem Ministerium beauftragte Dienststelle. Einstellungsbehörde für die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Laufbahnen ist das Finanzministerium oder eine vom Finanzministerium beauftragte Dienststelle.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
3. die Zeugnisse über einen Abschluss gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 5,
4. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und
5. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Diplom- oder Masterprüfung.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtschein, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsscheine oder -urkunden der Kinder)
2. ein amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten und
4. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind,

vorgelegt werden.

(4) Nach dem Vorbereitungsdienst besteht kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.

(5) Mit der Zulassung ist der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Wird dem Termin ohne triftigen Grund nicht nachgekommen, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 4

Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf Regierungsbaureferendarinnen oder zu Regierungsbaureferendaren. Diese werden einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem die Große Staatsprüfung bestanden oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde oder durch Entlassung.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung und dauert 24 Monate.

(2) Nach den Vorschriften des Laufbahnrechts können Tätigkeiten angerechnet werden, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

(3) Wird das Ausbildungsziel in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

(4) Die Ausbildung ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, eines Erziehungsurlaubes beziehungsweise um die Dauer des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu verlängern. Bei Sonderurlaub, Dienstunfähigkeit oder sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich mit Ausnahme des Erholungsurlaubes kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 und über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4 entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsgliederung

(1) Ausbildungsbehörden sind für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Laufbahnen die Bezirksregierungen, für die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannte Laufbahn ist Ausbildungsbehörde der Landesbetrieb Straßenbau. Für die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Laufbahnen ist Ausbildungsbehörde der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Referendarinnen oder Referendare werden von den Ausbildungsbehörden, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführen, einer Ausbildungsstelle zugewiesen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich nach Maßgabe der **Anlage 1**. Ausbildungsstellen sind die dort genannten Stellen. Im Bereich Stadtbauwesen ist eine vertiefte Ausbildung in einem der Fachbereiche Stadtstraßen, Stadtbahnen oder Siedlungswasserwirtschaft möglich.

(3) Auf Antrag oder nach Übereinkunft der Beteiligten kann die Ausbildung in einzelnen Abschnitten auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen erfolgen.

§ 7

Gestaltung der Ausbildung

(1) In einem Leitfaden sollen die Ziele der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.

(2) Die Ausbildung soll durch Lehrvorträge, Besichtigungen und Übungen in freier Rede vertieft werden. Es ist Gelegenheit zur Teilnahme an Ortsterminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergleichen zu geben. In den einzelnen sich aus Anlage 1 ergebenden Ausbildungsabschnitten sollen Übungsarbeiten gefertigt werden. Kenntnisse über Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln.

(3) An den für die Ausbildung erforderlichen Lehrgängen ist teilzunehmen.

(4) Schwerbehinderten sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Schwerbehinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Ausbildungsbehörden eingerichtet werden. Die Teilnahme ist Pflicht. Sofern es im Hinblick auf die Größe der Arbeitsgemeinschaften und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist, können Zuweisungen zu einer anderen Ausbildungsbehörde erfolgen.

(2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.

(3) Für die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Laufbahnen gelten die Absätze 1 und 2 nur für Arbeitsgemeinschaften, zu denen die Ausbildungsbehörde einzeln abordnet.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzter ist die Leitung der Ausbildungsbehörde. Diese bestellt zur Ausbildungsleitung eine geeignete Person, welche durch die Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst erworben hat. Diese bestellt zur Ausbildungsleitung in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und zur Ausbildungskoordination in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 eine geeignete Person, welche durch die Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst erworben hat. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt der Leitung der Ausbildungsstelle beziehungsweise der von ihr beauftragten Person.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Betroffenen können berücksichtigt werden.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der Nachweis ist monatlich der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde führt eine Übersicht über die jeweilige Ausbildung.

§ 10

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung (nach dem Muster der Anlage 2) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung (nach dem Muster der Anlage 2) ab. Absatz 1 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Beurteilungen sind den Betroffenen aktenkundig zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.

§ 11

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist im Ausbildungsplan nach § 9 Absatz 2 im gegenseitigen Benehmen einzuarbeiten.

(2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Der Vorbereitungsdienst soll in der Regel dadurch nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(3) Während der Zeit der Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.

§ 12

Entlassung

Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst unter Widerruf des Beamtenverhältnisses kann erfolgen, wenn

1. die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt werden oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
2. das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird oder
3. es schuldhaft versäumt wurde, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung (§ 16) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 24 Absatz 2 fristgemäß zu beantragen.

Teil 3

Große Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung haben die Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie ihre auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind sowie über wirtschaftliches Denkvermögen und führungstechnische Kenntnisse verfügen.

§ 14

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst.

(2) Beim Oberprüfungsamt werden Prüfungsausschüsse für die in § 1 Absatz 1 genannten Fachrichtungen eingerichtet. Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Leitung des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen. Ein Mitglied der Kommission soll nach Möglichkeit der Verwaltung angehören, in der die Prüflinge überwiegend ausgebildet worden sind.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Prüfungen werden vom vorsitzenden Mitglied oder dessen Vertretung geleitet. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Beteiligung an den Prüfungen möglich. In diesem Fall gilt die Leiterin oder der Leiter von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Ausbildungszeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 3) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 12) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen spätestens zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt zu.

(4) Die Leitung des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 10 Absatz 3 sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 16

Art der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung.

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Durch die häusliche Prüfungsarbeit soll gezeigt werden, dass eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfasst, methodisch bearbeitet und das Ergebnis klar dargestellt werden kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit muss dem Oberprüfungsamt innerhalb von sechs Wochen unmittelbar im Original zugehen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, so genügt die Abgabe bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung an das

Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Die Aufgabe ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.

Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzulegenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen vom Verfasser unterschrieben sein.

(5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschrieben „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschrieben Wettbewerb um den „Peter-Joseph-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(6) Auf Antrag kann die Leitung des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Projektarbeit als häusliche Prüfungsarbeit zulassen. Der Antrag ist vor Ausgabe der Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit kann die Leitung des Oberprüfungsamtes auf Antrag zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zulassen. Die sechs schriftlichen Arbeiten sind in diesem Fall mit 50 Prozent für das Gesamturteil zu gewichten (§ 22 Absatz 3).

(8) In den Fällen nach Absatz 6 und 7 kann die Einstellungsbehörde auf Antrag den Vorbereitungsdienst um sechs Wochen verkürzen.

(9) Die häusliche Prüfungsarbeit kann fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangt werden. Geschieht dies nicht, so wird sie vernichtet.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht soll gezeigt werden, dass Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und das Ergebnis knapp und übersichtlich dargestellt werden können.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird vom Oberprüfungsamt spätestens zwei Wochen vorher zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung geladen.

(3) Insgesamt sind aus den Prüfungsfächern (Anlage 4) vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung sowie den Bereichen Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach ausweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn Hilfsmittel mitgebracht werden sollen, werden diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind Mitarbeitende des höheren Dienstes zu beauftragen.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben.

(7) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten

unter Aufsicht die Leitung des Prüfungsausschusses eine anforderungsgerechte Nutzung von Informationstechnologie zulassen.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Prüfungsaufsicht jeweils Niederschriften an, die dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen neben dem Wissen und Können in der Fachrichtung vor allem Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge gezeigt werden. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 18 als nicht bestanden bewertet nach § 21, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt. Die Nichtzulassung ist den Betroffenen vor der mündlichen Prüfung schriftlich durch das Oberprüfungsamt mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

(4) Der Prüfstoff ist dem Prüfstoffverzeichnis (**Anlage 5**) zu entnehmen. Die in Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(5) Als Abschluss der Prüfung ist ein Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird in der Regel aus dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars entnommen und ist etwa 20 Minuten vorher bekannt zu geben. Der Vortrag entfällt, wenn die Prüfung bereits vorher erkennbar nicht bestanden ist.

(6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Einstellungsbehörde und Ausbildungsleitungen zugegen sein.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, so sind unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Leitung des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen beziehungsweise fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurückgetreten wird.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten und Punktzahlen:

Note	Prüfungsleistung	Punktzahl
sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	1.0, 1.3
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	1.7, 2.0, 2.3
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	2.7, 3.0, 3.3
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	3.7, 4.0
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	5.0
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	6.0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Abteilungs- oder Ausschussleitung des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach § 14 Absatz 5.

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit	mit zwei (= 20 Prozent),
die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht	mit drei (= 30 Prozent),
die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung	mit fünf (= 50 Prozent)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der nach Absatz 3 errechnete Mittelwert 4,01 oder schlechter lautet,
3. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „ungenügend“ ist oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ sind,
4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet,
5. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erschienen oder einer dieser Prüfungsteile abgebrochen wurde nach § 20 Absatz 1 oder
2. der Prüfling nach § 25 Absatz 2 oder 3 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Prüfung ist bestanden mit:

„sehr gut“	bei einem Mittelwert von 1.00 – 1.49, wobei keine Einzelnote in der häuslichen Prüfungsarbeit, den vier Aufsichtsarbeiten oder den sechs Fächern der mündlichen Prüfung „ausreichend“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „gut“,
„gut“	bei einem Mittelwert von 1.50 – 2.44, wobei keine Einzelnote der vorgenannten Leistungen „mangelhaft“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „befriedigend“,
„befriedigend“	bei einem Mittelwert von 2.45 – 3.34,
„ausreichend“	bei einem Mittelwert von 3.35 – 4.00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck, hierzu gehört auch der Vortrag nach § 19 Absatz 5, berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0,1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(9) Im Anschluss an die Prüfung wird das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Ist die Prüfung bestanden, wird hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes ausgestellt, welche auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird hierüber vom Oberprüfungsamt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 23

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der jeweiligen Laufbahn und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Bauassessorin oder Bauassessor zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Leitung des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Es wird mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich

1. auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist,
2. auf die mit „ungenügend“ und „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder schriftlichen Prüfung beschließen. Die Wiederholung der gesamten mündlichen und schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuss ebenfalls beschließen.

Die Wiederholungsprüfung umfasst in den Fällen der Nummer 1 und 2 auch die bisher noch nicht abgelegten weiteren Teile der Staatsprüfung. Wurde die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden nach § 22 Absatz 5 Nummer 1, hat die Referendarin oder der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet sich auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Ausbildungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung ist die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(4) Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Einstellungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Leitung des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 4 Absatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Referendarinnen oder Referendaren, die zu täuschen versuchen, die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgeben nach § 17 Absatz 4 oder bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führen nach § 18 Absatz 4 oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig machen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung erfolgen.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Leitung des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen, die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären. Hierüber wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann die Leitung des Oberprüfungsamtes im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

(4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 26

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Auf schriftlichen Antrag an die Leitung des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen wird die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 27

Veröffentlichung von Anlagen

Von einem Abdruck der Anlagen 2 bis 4 wurde abgesehen. Die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

§ 28

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Referendarinnen und Referendare nach den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Laufbahnen richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst vom 3. Juni 2009 (GV. NRW. S. 400), die durch Verordnung vom 18. April 2012 (GV. NRW. S. 178) geändert worden ist.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2016

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael G r o s c h e k

Anlage 1

zu §§ 6 Absatz 2 und 9 Absatz 2 VAPhbd

Städtebau (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1)			
Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	50	Stadt, Kreis, Wohnungsbau-träger, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr – öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung –, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz – Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz –, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung.</p> <p>Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen.</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit.</p> <p>Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen.</p> <p>Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	8	Regierungsbezirk, Land Bund	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 16		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Stadtbauwesen (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 2)			
Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	46	Kommune, Kreis, untere Fachbehörden, Träger des Nahverkehrs sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen	<p>Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungsabfall- und -wasserwirtschaft.</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u.a.</p>
II	13	Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden	<p>Ausbildung im Verwaltungsdienst übergeordneter Behörden mit informatorischer Tätigkeit und praktischer Mitarbeit.</p> <p>Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder – bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen – einer EU-Behörde absolviert werden.)</p>
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 16		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Straßenwesen (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3)			
Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	23 (21)*	Niederlassung Straßen.NRW	Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes: Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßerecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	34 (28)*	Niederlassung Straßen.NRW	Grundsätze bei Planung, Entwurf, Bau und Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßentwurf; Linienbestimmung, Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallverhütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung; Abnahme und Abrechnung.
III	8	Stadtverwaltung	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauordnungswesen; Verkehrs- und Versorgungsplanung, städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.
		Staatliches Umweltamt	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inkl. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz.
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts. Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).
IV	14 (10)*	mittlere/höhere Instanz	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenausbau, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen, Führungstechnik.
V	10	Auslandsaufenthalt ()* Wahlmöglichkeit – dann gelten bei Ausbildungsdauer die Klammerwerte	Analog zum Ausbildungsinhalt der Ausbildungsabschnitte I, II und IV
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	10		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Hochbau (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 4)			
Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	28	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Öffentlicher Hochbau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben der Niederlassung, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Entwurfsplanung, Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen, Facility-Management, Projektmanagement (delegierbare und nichtdelegierbare Bauherrenleistungen), Kostenplanung und Kostensteuerung (Kosten-Leistungs-Rechnung, Mittelbewirtschaftung), Terminplanung/Terminsteuerung, Vertragswesen, Verdingungswesen, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung, Unfallverhütungsvorschriften, Einsatz und Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bauwesen, Rechte und Pflichten der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters.
II	18	Kommunale Bauverwaltung	Bauordnungswesen: Bauvorschriften und bauaufsichtliche Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigungs- und Sonderverfahren (vereinfachtes Freistellungs-, Anzeige-, Zustimmungsverfahren), Ausnahmen und Befreiung/Abweichungen, Bauüberwachung, Abnahmen/Bauzustandsbesichtigungen, Baunebenrecht/Fachplanungsrecht.
	9		Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen: Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren): Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Sicherung der Bauleitplanung, Besonderes Städtebaurecht, Fachplanungsrecht, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen.
III	10	Mittlere oder oberste Behörde des Bundes oder Landes, Oberfinanzdirektion als technische Aufsichtsbehörde	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht – Sonderaufgaben – Obere Bauaufsichtsbehörde: Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Eingaben/Petitionen, Haushaltswesen, Denkmalpflege, Landes- und Regionalplanung, Programmentwicklung, fachtechnische Prüfung von Entwürfen, Wettbewerbswesen, Widerspruchsverfahren, Zustimmung und Befreiung.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 13		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 5)			
Ausbildungs- Abschnitt		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
	Dauer (Wochen)		
I	34	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen. Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Entwurf, Bau, Instandhaltung/Bauunterhalt von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnische Anlagen, Betriebsführung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bauverträgen und Ing.-Verträgen, Gewährleistung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	8	Private, staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen z.B. Telekommunikationsunternehmen, Kliniken, Universitäten, Verkehrsunternehmen	Grundsätze bei Planung, Entwurf, Bau und Instandhaltung von maschinen-, elektrotechnischen und kommunikationstechnischen Anlagen. Betrieb und Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- bzw. Inspektions- und Wartungsverträge.
	4	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme	Betrieb von Versorgungs- einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge.
III	3	Umweltbehörde, Arbeitsschutzbehörde	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz.
	3	Technische Überwachung (z.B. TÜV)	Einführung in die Abnahme und Inspektion überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
	7	Bezirksregierung, Oberfinanzdirektion als technische Aufsichtsbehörde	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen.
	2	Betrieb und Energieverbrauch überwachende Dienststellen	Betriebsüberwachung, Energiewirtschaft, energie-wirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung und -verarbeitung, Energiekennzahlen.
	6	Mittlere oder oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 11		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Prüfstoffverzeichnis
Alle Fachrichtungen (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1-5)

I

**1. Allgemeine Rechts- und
Verwaltungsgrundlagen**

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen
Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen Organisationen
Staatsformen
Entstehung und Auflösung von Staaten
Staatliche Entwicklung in Deutschland

Grundgesetz, Verfassungen der Länder

Verfassungsgrundsätze, Grundrechte
Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik, Föderalismus
Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
Oberste Bundesorgane
Funktionen der Staatsgewalt
 Dreiteilung der Gewalten
 Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 Gesetzgebungsverfahren
 Rechtsverordnungen und autonome Satzungen
 Die Rechtsprechung
 Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
Finanzwesen des Bundes und der Länder

Die Europäische Union

Status und Organe
Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedstaaten
Rechtsetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht
europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden

Oberste Bundes- und Landesbehörden
Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozeßrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

 Allgemeines Verwaltungsverfahren
 Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages
 Förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren
 Auslegung von Rechtsnormen
 Verwaltungsermessen
 Amtshilfe

Verwaltungsgerichtsordnung
Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht
Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht
Disziplinarrecht
Personalvertretungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
Grundzüge des Kommunalrechts
Sozialrecht in den Grundzügen
Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
Steuerrecht in den Grundzügen
Gewerberecht in den Grundzügen
Grundzüge des Polizeirechts
Datenschutzrecht

Privatrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse
und Sachenrecht in den Grundzügen
Nachbarrecht

Grundzüge des Handels- und
Gesellschaftsrechts
Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für
die Beschäftigten im öffentlichen Dienst
Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozeßverfahren in den Grundzügen

2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

Leitungskonzeption, -methoden und -techniken

Begriffe
Leitungskonzeptionen
Regelkreis-Modell
Methoden und Techniken der Planung
Steuerung über Ziele
 Zielvereinbarung (Zielsetzung,
 Zielsysteme, Zielkonflikte)
 Problemanalyse
 Alternativensuche und -bewertung
 Entscheidung
 Kontrolle

Verwaltungsmanagement

Controlling (strategisch und operativ)
Kennzahlen, Balanced Scorecard
Kosten-Leistungsrechnung
Qualitätsmanagement
Projektmanagement
Benchmarking
Budgetierung
E-Government

Personalführung

Führungsstile
Grundkenntnisse der Menschenführung
 Individual- und Gruppenverhalten im
 Arbeitsprozess
 Leistungsmotivation
 Anerkennung, Kritik
 Kommunikation, Konfliktbehandlung
Grundsätze für die Zusammenarbeit und
den Personaleinsatz
Mitarbeitergespräch
Personalbeurteilung
Personalentwicklung
Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik
Gesprächsführung, Besprechungstechnik,
Darstellungstechnik
 Gliederungstechnik
 Visualisierungstechnik
 Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnik

Einsatzgebiete
Organisation beim Einsatz der IT
Wirtschaftlichkeit

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre
 Aufbauorganisation
 Ablauforganisation
 Linie / Projekt
Aufgaben, Organisation und
Geschäftsbetrieb
Geschäftsprozessoptimierung

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Finanzverfassung
Haushaltsordnungen
Haushaltsgesetze
Grundlagen des Haushalts
 Haushaltsgrundsätze / Begriffe
 Finanzplanung
 Verfahren der Bewirtschaftung
Technische Programmplanung
Aufgaben der Rechnungshöfe und der
Rechnungsprüfungsämter

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Grundbegriffe der
Wirtschaftlichkeitsrechnung
Rechentechniken der
Wirtschaftlichkeitsrechnung
 Ausgabenrechnung
 Kostenrechnung
 Statische, dynamische
 Investitionsrechnung
 Diskontieren
Bewertungsmethodik
 Alternativenvergleich
 Vergleichsfall
Verfahren der
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 Gesamtwirtschaftliche und
 betriebswirtschaftliche
 Untersuchungen

Kostenvergleichsrechnung
 Investitionsrechnung
 Stufenweise Bewertung
 Bewertungsverfahren für Unterhaltungs-
 und Betriebsaufgaben
 Bewertungsverfahren für
 Beschaffungsmaßnahmen
 Bewertungsverfahren für
 Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen
 Nutzwertanalyse /
 Kostenwirksamkeitsanalyse
 Möglichkeiten und Grenzen der
 Verfahren
 Sensitivitäts- und Risikoanalysen
 Erfolgskontrolle

Prüfstoffverzeichnis

Städtebau (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1)

II.

Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau

1. Raumordnung

Begriffe und Ziele der Raumordnung,
 Landes- und Regionalplanung

Planarten und – inhalte, Wirkungsbereiche,
 Aufgabenträger, Beteiligte

Entwicklung der Besiedlung, ihre Ursachen
 und Wirkungen

Probleme und Konfliktstellen der Planung
 und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele

Entwicklung der Landesplanung und Raum-
 ordnung

2. Geschichte des Städtebaues, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Arbeitsmethoden

Geschichte des Städtebaues

Planungselemente und Raumkategorien

Epoche des Städtebaus und ihre Charakteristika,
 vor allem seit dem Entstehen der
 Industriegesellschaft

Aufgaben und organisatorischer Aufbau der
 Raumordnung und Landesplanung in der
 Bundesrepublik Deutschland

Städtebauliche Theorien und Leitbilder des 19.
 und 20. Jahrhunderts

Raumordnungsgesetz und
 Bundesraumordnungsprogramme

Geographische, soziale, wirtschaftliche,
 technische und politische Faktoren
 der Siedlungsentwicklung
 und des Städtebaues im 19. Jahrhundert

Landesplanungsgesetz und seine
 Durchführungsverordnung,
 Landesentwicklungsgesetz

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Programme und Pläne der Landesentwicklung
 und Regionalplanung

Begriffe und Ziele
 Ordnungselemente, Funktionsbereiche,
 Infrastruktur und Standortkriterien
 Städtebauliche Systeme und Gebäudetypen des
 Wohnungsbaues, der öffentlichen und privaten
 Einrichtungen

Aufgaben der Planungsebenen und
 Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis
 zueinander

Stadtgestaltung
 Städtebauliche Erneuerung (Sanierung,
 Modernisierung)

Entwicklungsmaßnahmen
Verträge über stadtplanerische Leistungen
Wettbewerbswesen

Integration von Fachplanungen

Umweltverträglichkeit der Planung
Naturschutz und Landschaftspflege
Landschaftsplanung und –gestaltung
Agrarstruktur
Städtebauliche Denkmalpflege

3. Technische Elemente des Städtebaues

Bedeutung des Verkehrs im Städtebau,
Verkehrsarten
Verkehrsuntersuchungen (Zählungen,
Analysen, Prognosen), Generalverkehrsplanung
Grundzüge des Wasser-, Schienen- und
Straßenverkehrs
Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
Erschließungssysteme und ihre Elemente
Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung
Grundzüge der Versorgung mit Wasser und
Energie, Abwasser- und Abfallbeseitigung
Technischer Umweltschutz in Bezug auf
Städtebau in den Grundzügen

- der Luftreinhaltung
- des Lärmschutzes
- des Gewässer- und
- Bodenschutzes

4. Fachrecht

Planungsrecht, insbesondere

Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung
der Bauleitplanung, der Sicherung der
Bauleitplanung, der Regelung der baulichen
und sonstigen Nutzung sowie der Grundzüge
der Bodenordnung, der Enteignung, der
Erschließung, der städtebaulichen Sanierungs-
maßnahmen, der städtebaulichen
Entwicklungsmaßnahmen, der Erhaltungs-
satzung und der städtebaulichen Gebote
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung,
Planzeichenverordnung
Bauordnungsrecht und seine DVO in
städtebaurelevanten Teilen

Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in den Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen

Bundeswasserstraßengesetz
Luftverkehrsgesetz
Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und
Wegegesetz
Energiewirtschaftsgesetz, Telegrafenerwegesetz,
Abfallwirtschaftsgesetz
Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz
des Landes
Bundeswahlgesetz

Sonstige Rechtsnormen in Bezug auf Stadtentwicklung, insbesondere

Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung
Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige
Umweltschutzbestimmungen
Denkmalschutzgesetz des Landes
Flurbereinigungsgesetz
Bundeskleingartengesetz
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Kommunalabgabengesetz und kommunales
Satzungsrecht
Vertragswesen (HOAI) sowie sonstige Verträge
über stadtplanerische Leistungen

Prüfstoffverzeichnis
Stadtbauwesen (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 2)

III.

**Laufbahn des höheren bautechnischen
 Verwaltungsdienstes Stadtbauwesen**

1. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur

Verkehrswesen

Verkehrsrecht
 Verkehrswegerecht
 Finanzierung
 Gesamtverkehrsplanung,
 Verkehrsentwicklungskonzepte
 Verkehrstechnologie und Forschung

Verkehrs-, Straßen- und Bauverwaltung

Verkehrsstatistik
 Straßenklassifizierung
 Wegeaufsicht
 Aufsichtsbehörden (Straßenverkehr, Öffentlicher
 Personennahverkehr)
 Organisation des Straßenwesens und des ÖPNV,
 Verbände

Verkehrsraum Straße

Bestandteile
 Aufteilung
 Leitungen, Konzessionsverträge
 Anlagen des ÖPNV
 Beleuchtung

Straßenerhaltung

Organisation
 Überwachung
 Erhaltung
 Straßenreinigung und Winterdienst

Erschließung

Technik, Verfahren, Finanzierung

Anlagen des schienengebundenen ÖPNV

Verkehrsbedürfnis
 Planungsgrundsätze
 Systeme und ihre unterschiedliche Anwendung
 Gestaltung der Anlagen
 Betriebsweisen
 Bau- und Betriebsordnungen

Konstruktive Verkehrsbauwerke

Brücken, Tunnel, Tröge, Stützwände,
 Lärmschutzwände, Parkhäuser
 Betrieb und Erhaltung

Technischer Immissionsschutz

Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen
 Technische Grundlagen
 Planerische und organisatorische Maßnahmen

2. Siedlungswasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Umwelttechnik

Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Wasserrecht
 Abfallrecht
 Gebührenhaushalte
 Verursacherprinzip
 Siedlungswasserwirtschaftliche Rahmenplanung
 Gewässerschutz

Organisation

Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden
 Staatliche und privatwirtschaftliche
 Organisationsformen
 Wasser- und Bodenverbände, LAWA, LAGA
 Forschung, Arbeitsrichtlinien (DVGW, ATV)

Wasserversorgung und Stadtentwässerung

Technische Vorschriften
 Wasserwirtschaftliche Grundlagen
 Planungsgrundsätze
 Erhaltung und Betrieb der Anlagen
 Anforderungen an Abwasserleitungen
 Abwasserbeseitigung
 Schlammbehandlung und Verwertung
 Wasserschutzgebiete

Abfallwirtschaft

Abfallvermeidung, -verminderung und
 -verwertung
 Anlagen der Abfallwirtschaft
 Sonderabfall
 Altlasten

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung**Vorsorgemaßnahmen**

Betriebsnotfälle
 Alarmpläne
 Katastrophenabwehr
 Wassersicherstellung

3. Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen**Rechts- und Verwaltungsgrundlagen****Vorbereiten von Baumaßnahmen**

Anstoß zum Bauvorhaben
 Bauprogramm
 Bautechnische Grundlagen
 Haushalts- und Ausführungsunterlagen
 Bauweisen
 Wirtschaftlichkeitsfragen
 Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter,
 Grunderwerb
 Beweissicherung
 Abstimmung

Vertragswesen

Überwachungsrichtlinie, Vergabeverordnung,
 Nachprüfungsverordnung,
 Baukoordinationsrichtlinie, VOB
 Lieferkoordinationsrichtlinie, VOL
 Sektorenrichtlinie
 Dienstleistungsrichtlinie, HOAI und VOF
 Bauproduktenrichtlinie, Bauproduktengesetz
 - Preisbildung, preisrechtliche Grundlagen
 - Arten der Vergabe, Vergabeunterlagen,
 Standardbeschreibungen
 - Prüfung und Wertung der Angebote,
 - Zuschlag
 - Vertragsänderung

Durchführen von Baumaßnahmen

Mittelbewirtschaftung, Ausgabekontrolle
 Bauüberwachung
 Bauaufsicht
 Bauen unter Verkehr
 Verkehrssicherungspflicht
 Baustoffprüfung
 Bauabnahme
 Bauabrechnung
 Gewährleistung
 Unfallverhütung

Spezielle Dienstgeschäfte

Planfeststellung
 Landesbehördliche Begutachtung
 Genehmigung
 Erlaubnisse
 Zustimmungen
 Enteignung, Besitzeinweisung
 Flurbereinigung
 Kreuzungsregelungen

4. Raumordnung, Bau- und Umwelrecht**Raumordnung und Landesplanung**

Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der
 Länder
 Landesentwicklungsprogramme
 Regionalplanung
 Zusammenwirken der Planungsstufen und
 Fachplanungen

Städtebau

Stadtentwicklungsplanung
 Stadtbauförderung
 Aufstellen und Sicherung der Bauleitplanung

Baurecht

Planungsrecht
 - Raumordnungsgesetz
 - Landesplanungsgesetz
 - Baugesetzbuch
 - Baunutzungsverordnung
 - Planzeichnungsverordnung
 Bauordnungsrecht
 - Musterbauverordnung
 - Landesbauordnung
 - Genehmigungs- und
 Zustimmungsverfahren bei Bauvorhaben

Umweltrecht

Bundesnaturschutzgesetz
 Landesnaturschutzgesetz
 Eingriffs- und Ausgleichsregelungen
 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Bundesimmissionsschutzgesetz
 Technische Anleitungen (TA) Luft, Wasser,
 Boden, Lärm
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Prüfstoffverzeichnis**Straßenwesen** (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3)**IV.****Laufbahn des höheren bautechnischen
Verwaltungsdienstes Straßenwesen****1. Fachbezogene Verwaltung und
Rechtsvorschriften****Straßenrecht****Rechtsgrundlagen**

Bundesfernstraßengesetz
Straßengesetz des Landes
Ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Straßenlasten

Straßenbaulast
Verkehrssicherungspflicht
Reinigungs-, Streu- und
Beleuchtungspflicht

Die Straße als öffentliche Sache

Straßenbestandteile und –zubehör
Nebenanlagen und Nebenbetriebe
Widmung, Umstufung und Einziehung
Eigentum an der Straße
Straßenverzeichnis, Nummerierung

Straßengebrauch

Gemeingebrauch
Sondernutzung und Gestattung
Zufahrten
Versorgungsleitungen und
Telekommunikationslinien
Anliegerrechte

Anbau- und Nachbarrecht

Anbau
Außenwerbung
Schutzvorschriften
Nachbarrechte bei Straßen

Kreuzungsrecht

Kreuzungen und Einmündungen von Straßen
Kreuzungen von Eisenbahnen, Wasserwegen
und Straßen

Recht der Planung, Grunderwerb

Bestimmung der Linienführung
Flächensicherung

Planfeststellung
Grunderwerb, Enteignung, Besitzeinweisung
Entschädigung
Flurbereinigung

**Rechtsgrundlagen der Ingenieur- und
Bauverträge**

Honorarordnung (HOAI)
Verdingungswesen (VOB)
Bauvertragsrecht
Verantwortung der am Bau Beteiligten

Straßenverkehrsrecht

Rechtsquellen (StVG, StVO, StVZO)
Zuständigkeiten

Grundzüge benachbarter Rechtsgebiete

Eisenbahnrecht
Wasserstraßenrecht
Wasserrecht
Naturschutzrecht
Denkmalschutz
Abfallgesetzgebung
Gefahrgutverordnung
Umweltrecht

2. Raumplanung und städtische Infrastruktur**Raumordnung, Landes- und Stadtplanung**

Raumordnungsgrundsätze des Bundes und
der Länder
Zielvorstellungen der Raumordnung und
Verkehrspolitik
Raumordnungs- und Verkehrsentwicklungs-
programme, Regionalpläne
Raumordnung und Fachplanung
Planungsrecht (Raumordnungsgesetz, Landes-
planungsgesetz, Baugesetzbuch, Baunutzungs-
verordnung, Planzeichenverordnung)
Bauordnungsrecht
Landesbauordnung
Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren

Städtische Infrastruktur

Verkehrsentwicklungsplanung (öffentlicher, individueller und ruhender Verkehr)
 Stadtstraßen und Schienenbahnen (ÖPNV)
 Wasserversorgung und Stadtentwässerung
 Stadtreinigung (Straßenreinigung und Müllbeseitigung)
 Stadtbetriebe

3. Straße und Verkehr**Allgemeines**

Ermittlung des Straßenbedarfs
 Bedarfspläne, Ausbaupläne,
 Bauprogramme
 Straßenfinanzierung
 Bauwirtschaft
 Straßenbauforschung

Straßenplanung

Integrierte Verkehrsplanung
 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
 Umweltverträglichkeitsfragen
 Immissionsschutz an Straßen
 Nebenanlagen

Straßenbautechnik

Straßenbeanspruchung, Straßenbefestigungen,
 Straßenbaustoffe, Gütesicherung
 Bauvorbereitung, Ablaufplanung
 Bauen und Verkehr

Straßenverkehrstechnik

Straßen- und Verkehrsstatistik
 Unfallauswertung
 Verkehrssicherheitsfragen
 Verkehrsmanagement
 Neue Technologien (Telematik)

Straßenerhaltung und Betriebsmanagement

Erhaltungsstrategien
 Steuerung der Betriebsdienste
 Winterdienstorganisation
 Fahrzeug- und Gerätetechnik
 Betriebskostenrechnung und Mittelbewirtschaftung

4. Ingenieurbauwerke**Entwurf von Ingenieurbauwerken**

Konstruktion und Bemessung
 Ausstattung

Gestaltung
 Wirtschaftlichkeit

**Bauverfahren und Bauweisen,
auch unter Berücksichtigung des Verkehrs****Bauwerkserhaltung**

Überwachung und Prüfung
 Wartung
 Instandsetzung
 Erneuerung

**Güterüberwachung, Zulassungswesen,
Normen und technische Regelwerke**

Prüfstoffverzeichnis
Hochbau (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 4)

V

1. Öffentliches Baurecht

Begriffe, Entwicklung, Gesetzgebungszuständigkeiten von Europäischer Union, Bund, Ländern und Satzungsgebungszuständigkeiten der Gemeinden

Raumordnungs-, Landesplanungs-, Regionalplanungsrecht sowie Bauplanungsrecht und besonderes Städtebaurecht

Planungsträger, Genehmigungsbehörden, Planinhalt, Beispiele Verfahren zur Planaufstellung
 Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung
 Genehmigungstatbestände

Bauordnungsrecht

Materielles Recht

Allgemeine Anforderungen
 Grundstücke und deren Bebauung
 Bauliche Anlagen
 Technische Baubestimmungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik

Formelles Recht

Bauaufsichtliches Verfahren,
 Vereinfachtes Verfahren, Freistellung,
 Anzeigeverfahren, Kenntnisgabeverfahren,
 Zustimmungsverfahren
 Beteiligte am bauaufsichtlichen Verfahren
 Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse
 Baurechtlicher Bestandsschutz

Tangierende Rechtsbereiche,

Baunebenrecht

Entwicklung, Grundlagen,
 Genehmigungsbehörden, Planungsträger,
 Planfeststellungsverfahren
 Fachplanungsrecht
 Denkmalschutz
 Naturschutzrecht
 Wasserrecht
 Bundesimmissionsschutzrecht

Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht

Städtebauliche Planung

Bauaufsichtliches Verfahren
 Fachplanungsrecht
 Amtshaftung, Amtspflichten
 Nachbarschutz

Unfallschutz

Recht der Berufsgenossenschaften
 Unfallverhütung

2. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden

Gliederung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise

Aufgaben der Bauverwaltungen

Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen

Vergabe von Dienstleistungen, Bauleistungen und Lieferleistungen (VOF, VOB, VOL)

Wettbewerbe

Fertigung der Bauunterlagen
 Überwachung der Bauausführung

Prüfung der Rechnungen

Kassenanordnungen

Abnahme, Übergabe

Rechnungslegungs- und

Rechnungsprüfungsverfahren (Rechnungshof)

Baufachliche Gutachten und

Stellungnahmen,

Wertermittlungen

Baufachliche Mitwirkung bei

Baumaßnahmen mit staatlichen

Zuwendungen

Grundzüge der Wohnungsbauförderung

Anwendung der Informations- und

Kommunikationstechnik

Veröffentlichungen

Vorschriften, Richtlinien,

Dienstanweisungen

Verfahrensvorschriften

insbesondere: RBBau, entsprechende Landesvorschriften
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 insbesondere: BHO, LHO, Verwaltungsvorschriften hierzu
 Vergabewesen
 insbesondere: VOF, VOB, VOL, VHB
 Wettbewerbs- und Honorarwesen
 insbesondere: GRW, HOAI
 Kartellrecht
 Preisrecht
 insbesondere: Preisverordnungen

3. Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues

Öffentliche Gebäude

Baugeschichtliche Entwicklungen
 Gestaltungs- und Konstruktionselemente
 Gebäudetypologien

Planungsgrundlagen (auch als Teil des Facility-Managements)

Städtebauliche Faktoren bei der Gebäudeplanung
 Raumbedarfsanforderungen, Ausstattungsstandards, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
 Funktionale Anforderungen
 Technische, wirtschaftliche und ökologische Bewertung von Bauplanungen
 Umgang mit vorhandener Bausubstanz und städtebaulichen Strukturen
 Denkmalschutz
 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten (auch als Teil des Facility-Managements)

Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung
 Kostenarten, Kostengliederung, Kostenvergleich
 Kosten- und Flächenrichtwerte
 Kostenoptimierung (Facility-Management)

Projektmanagement

Methoden
 Projektentwicklung und -durchführung
 Kostenplanung, Kostensteuerung und -kontrolle
 Terminplanung und -steuerung
 Qualitätssicherung bei der Baudurchführung

Grundlagen und Gestaltungselemente städtebaulicher Planungen

Allgemeine Grundlagen des Städtebaues
 Historische Entwicklung städtebaulicher Siedlungssysteme
 Elemente städtebaulicher Gestaltung
 Stadterneuerung und Sanierung
 Städtebauliche Normen und Grunddaten
 Umgang mit vorhandenen städtebaulichen Strukturen
 Denkmalschutz

4. Bautechnik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Normen

Technische Elemente von Gebäude- und städtebaulichen Planungen

Technische Grundlagen städtischer Infrastruktur

Erschließung

Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

Baubetrieb und Baulogistik

Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden

Baugrund
 Gründungsarten
 Tragkonstruktion
 Nichttragende Konstruktionen u.a.

Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik

Heizung, Raumluftechnik
 Wasserver- und entsorgung
 Abfallbeseitigung
 Elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstrom)
 Fördertechnik
 Küchen-, Labor- und Medizintechnik
 Gebäudeleittechnik
 Informations- und Kommunikationstechnik

Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung

Wärme-, Schall- und Feuchteschutz
 Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden, Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

Technische, wirtschaftliche und ökologische Bewertung von Bauteilen, Baustoffen und Baumethoden
 Recycling
 Altlasten

Asbestsanierung
 Verwendungsverbote
 Maßnahmen der Energieeinsparung

Prüfstoffverzeichnis

Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 5)

VI

1. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Bauplanungsrecht
 Bauordnungsrecht
 Vorschriften zur Energieeinsparung
 Umweltschutzrecht
 Gewerberecht
 Arbeitsschutzrecht und Unfallverhütung
 Ingenieurverträge
 Durchführung von Baumaßnahmen
 Verdingungswesen
 Instandhaltungsverträge
 Energielieferungsverträge

2. Elektrotechnische Anlagen (einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Verteilungs- und Schaltanlagen
 Versorgungsnetze
 Elektroinstallationen
 Ersatz- und Eigenstromerzeugung
 Grundlagen der Lichttechnik,
 Beleuchtungsanlagen
 Fernmeldeanlagen
 Datenverarbeitungsnetze
 Elektromagnetische Verträglichkeit
 Blitzschutzanlagen

3. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen

(einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Bauphysikalische, meteorologische, wärme-physiologische und hygienische Grundlagen für Heizungs-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie für raumluftechnische Anlagen
 Heizungs- und Warmwasseranlagen
 Dampfkessel, Druckbehälter
 Brennstoffversorgungsanlagen
 Raumluftechnische Anlagen
 Wasser- und Abwasseranlagen
 Wasseraufbereitung

4. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik

(einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Energiemanagement
 Ökologische Grundsätze
 Wärme-Kraft-Kopplung
 Verpflegungs- und Küchensysteme
 Kältetechnische Anlagen
 Feuerlöschanlagen
 Förderanlagen
 Gebäudeautomation
 Betriebsüberwachung
 Energieträger
 Regenerative Energie

223

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bildung von regierungsbezirksübergreifenden
Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs
Vom 25. Mai 2016**

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2015 (GV. NRW. S. 476) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 2016

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs			
Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Asphaltbauer/Asphaltbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Aufbereitungsmechaniker/Aufberei- tungsmechanikerin (Fachrichtung Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homburg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	ab erstem Aus- bildungsjahr
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungs- jahr
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Buchhändler/Buchhändlerin	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regie- rungsbezirk Münster: Münster, Kreise Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf	
Buchhändler/Buchhändlerin	Berufskolleg Bachstraße der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbe- zirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreise Borken, Coesfeld	
Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungs- jahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin; Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Ma- schinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungs- jahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren	
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker für Informations- und Systemtechnik	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Estrichleger/Estrichlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek)	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwassertechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft Agrarservice	Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Automaten-service	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Automaten-service	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachkraft für Hafenlogistik	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Süßwarentechnik	Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Carl-Severing-Berufskolleg der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Oberhausen, Wuppertal	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Oberhausen, Wuppertal	
Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungs- jahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungs- jahr
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Geomatiker/Geomatikerin	Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Geomatiker/Geomatikerin	Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr; keine Block- beschulung
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Land Nord- rhein-Westfalen
Glasveredler/Glasveredlerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr, Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Goldschmied/Goldschmiedin	Richard-Riemerschmid-Schule, Be- rufskolleg der Stadt Köln	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirk Köln	
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen- Wittgenstein; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr; Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab erstem Aus- bildungsjahr
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Städt. Hans-Sachs-Berufskolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungs- jahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	Konrad-Klepping-Berufskolleg der Stadt Dortmund	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel	
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Walter-Eucken-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungs- jahr
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Lacklaborant/Lacklaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Maßschneider/Maßschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Mechaniker für Reifen- und Vulkanis- ationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab erstem Ausbildungs- jahr
Mechaniker für Reifen- und Vulkanis- ationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Metallbildner/Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Modenäher/Modenäherin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Modeschneider/Modeschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Modist/Modistin	Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Ofen- und Luftheizungsbauer/ Ofen- und Luftheizungsbauerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanike- rin und Bandagistin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädienschuhmacher/ Orthopädienschuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Patentanzwirtsfachangestellter/ Patentanzwirtsfachangestellte	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin	Hans-Böckler-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Marl	Land Nordrhein-Westfalen	
Pharmakant/PharmakantIn	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Polsterer/Polstererin	Wilhelm-Normann-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	
Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Rolladen- und Sonnenschutz-mechatroniker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanikerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siensen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau	Kaufmännisches Berufskolleg Walther Rathenau der Stadt Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold	
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhmacher/Schuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Aus- bildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Tankwart/Tankwartin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster	
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Be- rufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnberg, Münster	nur erstes Aus- bildungsjahr
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Elektrotechnische Systeme)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold Düsseldorf	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbau- technik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold	ab drittem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Textilreiniger/Textilreinigerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrich- tungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹⁾
Uhrmacher/Uhrmacherin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin der Steine- und Erdenindustrie	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹⁾
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	

¹⁾ Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359